
S 14 AL 569/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Soweit die Erklärung zu den laufenden Einnahmen erkennbar unvollständig ist, kann das Gericht unter Fristsetzung und Androhung der Ablehnung von PKH die umfassende Angabe der Einnahme mit entsprechenden Belegen anfordern. Entsprechen auch diese weiteren Angaben nicht den Anforderungen, kann das Gericht bereits aus diesem Grund die Gewährung von PKH ablehnen.
Normenkette	§ 73a Abs 1 SGG § 114 ZPO § 117 Abs 2 ZPO § 117 Abs 3 ZPO § 118 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 569/03
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 200/03 AL-PKH
Datum	04.03.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

In der Hauptsache streiten die Beteiligten über die Rücknahme der Bewilligung und Erstattung eines Zuschusses zur Existenzgründung i. H. v. 9.960,00 DM.

Der Kläger beantragte am 16.06.1999 die Gewährung eines Zuschusses zur Existenzgründung ab dem 01.09.1999. Diesen bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 09.02.2000. Durch Bescheid vom 07.05.2001 hob die Beklagte die Bewilligung auf und forderte die Erstattung des geleisteten Betrages. Tatsächlich habe der Kläger im Zeitraum vom 01.09.1999 bis zum 30.09.2000 seinen Zivildienst abgeleistet. Damit sei durch die Leistungen zur Versorgung von Zivildienstleistenden sein Lebensunterhalt gesichert gewesen. Die Rücknahme beruhe auf [Â§ 45 Abs. 1, 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X](#) und die Erstattungsforderung auf [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#).

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 10.07.2003 als unbegründet zurück.

Hiergegen hat sich der Kläger am 08.08.2003 an das Sozialgericht Leipzig (SG) gewandt und gleichzeitig die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt H. beantragt. Diesen Antrag hat das SG durch Beschluss vom 23.09.2003 "zurückgewiesen", da die bislang nicht begründete Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe, [Â§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO). Der Kläger habe sein Zivildienstverhältnis gegenüber der Beklagten nicht angezeigt und könne sich insoweit nicht auf Vertrauen berufen.

Dagegen hat der Kläger am 03.11.2003 Beschwerde eingelegt. Dieser hat das SG nicht abgeholfen und die Akten dem Sächsischen Landessozialgericht (LSG) zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, die Ableistung des Zivildienstes habe dem Aufbau der selbständigen Tätigkeit nicht entgegengestanden. Zudem habe die selbständige Tätigkeit auch weiterhin der Vermeidung von Arbeitslosengeld (Alg) auf lange Sicht hin gedient, zumal der Zivildienst auf 13 Monate beschränkt gewesen sei und sich der Kläger eine dauerhafte Einnahmequelle habe schaffen müssen, um eine spätere Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Hierzu wurde eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht, in welcher als Einnahme(n) lediglich der Bezug von Kindergeld in Höhe 154,00 EUR monatlich angegeben wurde. Es bestehe zudem ein Sparbuch mit einem Guthaben von 300,00 EUR. Die monatliche Gesamtmiete betrage 175,06 EUR.

Mit Schreiben vom 16.12.2003 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass diese Erklärung erkennbar unvollständig ist, zumal sich insbesondere sonstige Einnahmen hieraus nicht entnehmen ließen. Unter Hinweis auf [Â§ 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO](#) wurde zur Glaubhaftmachung aller Angaben bis zum 25.01.2004 eine Frist für eine vollständige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gesetzt.

Darauf reichte der Klager    durch seinen Prozessbevollmchtigten    mit Schreiben vom 21.01.2004 einen Bescheid des Studentenwerks L    (dessen Datum nicht erkennbar ist) ein, nach welchem ihm f r das Wintersemester 2003/2004 dem Grunde nach Leistungen nach dem Bundesausbildungsf rderungsgesetz (BAf G) gew hrt sowie eine gesonderte Entscheidung  ber Art, H he und Dauer der Leistung angek ndigt werden. Zudem wurde die Ablichtung des Sparbuchauszuges der Stadtparkasse Dresden mit einem Guthaben von 330,00 EUR (Stand 31.12.2003) vorgelegt.

II.

Die gem ss [   172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zul ssige Beschwerde ist nicht begr ndet.

Gem ss [   73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [   114](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) setzt die Bewilligung von PKH voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Zudem muss die Partei, die die Gew hrung von PKH beantragt, nach ihren pers nlichen und wirtschaftlichen Verh ltnissen bed rftig sein. Dies ist sie dann, wenn sie die Kosten der Prozessf hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

Zur Pr fung der pers nlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hat der Klager gem ss [   117 Abs. 2, 3 und 4 ZPO](#) ein amtliches Antragsformular vollst ndig auszuf llen und die entsprechenden Belege beizuf gen. Das Gericht kann zudem gem ss [   118 Abs. 2 ZPO](#) verlangen, dass die tats chlichen Angaben glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlegung von Urkunden anordnen sowie Ausk nfte einholen. Hier hat der Klager zun chst    entgegen seiner unterschriftlichen Versicherung, vollst ndige Angaben zu machen    lediglich Einnahmen in H he von 154 EUR monatlich Kindergeld angegeben. Die von ihm zu zahlende Miete betrage monatlich 175,06 EUR. Da hieraus in keiner Weise ersichtlich ist, wie der Klager seinen Unterhalt und seine Lebensf hrung bestreitet, hat ihm das Gericht mit Schreiben vom 16.12.2003 unter Fristsetzung bis zum 25.01.2004 aufgegeben, die Erklrung zu den pers nlichen Verh ltnissen vollst ndig abzugeben, zumal diese bisher angesichts des ausschlie lich angegebenen Kindergeldes erkennbar unvollst ndig sei. Hierzu wurde auch auf die Rechtsfolge einer m glichen Ablehnung von PKH hingewiesen.

Auch die weiter eingereichten Unterlagen    welche die Unvollst ndigkeit der urspr nglichen Angaben des Klagers belegen    entsprechen diesen Anforderungen nicht. Es ist weiterhin nicht erkennbar, wie der Klager seinen Unterhalt bestreitet, zumal bereits die angegebene monatliche Miete die Einnahmen durch Kindergeld  bersteigt.

Da somit weiterhin die Angaben zu den pers nlichen und wirtschaftlichen Verh ltnissen v llig unzureichend sind, ohne dass objektive Hinderungsgr nde daf r vorgetragen werden oder sonstwie ersichtlich w ren, konnte das Gericht bereits aus diesem Grunde die Bewilligung von PKH ablehnen.

Die Entscheidung ist abschließend, [Â§ 177 SGG](#). Sie ergeht kostenfrei ([Â§ 183 SGG](#)).

Erstellt am: 24.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024